

Telefon: 0 233-23000
Telefax: 0 233-989 23000

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung II
Einwohnerwesen
KVR-II/L

**Die Situation der Flüchtlinge verbessern I
München setzt sich für Änderungen zur Erleichterung der Arbeitsaufnahme ein**

Antrag Nr. 14-20 / A 00262 von DIE LINKE und der ÖDP
vom 24.09.2014

1 Anlage

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 24.03.2015 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Ausschussgemeinschaft ÖDP Stadtratsgruppe & DIE LINKE Stadtratsgruppe hat am 24.09.2014 den o.g. Antrag (siehe Anlage) gestellt. Gefordert wird insbesondere, dass sich der Oberbürgermeister im Namen der Stadt München u.a. über den Bayerischen und Deutschen Städtetag dafür einsetzt, dass die ausländer- und aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen auf Länder- und Bundesebene dahingehend verändert werden, dass die zeitnahe Aufnahme einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung ermöglicht und Jugendlichen die Chance auf eine Berufsausbildung eröffnet wird.

Weiterhin solle er darauf hinwirken, dass die Verwaltungspraxis des Freistaats und der Landeshauptstadt München dahingehend geändert werde, dass auch tatsächlich - wie in § 5 AsylbLG vorgesehen - angemessene Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung gestellt würden.

Zu dem Antrag wird wie folgt Stellung genommen:

Vorweg ist eine Interpretation des Begriffs „Flüchtlinge“ erforderlich, denn nicht alle Flüchtlinge unterliegen einer Beschränkung bei der Arbeitsaufnahme. Der Antrag bezieht sich aufgrund der Formulierung des Betreffs („Flüchtlinge“) und den Ausführungen in der Begründung offensichtlich auf Asylbewerber*innen und Personen, deren Abschiebung derzeit ausgesetzt ist (Duldung).

Für Asylbewerber*innen und Personen, deren Abschiebung derzeit ausgesetzt ist, bestehen zwar Beschränkungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt. Diese wurden jedoch erfreulicherweise erst kürzlich durch das „Gesetz zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer“ deutlich reduziert. Dieses Gesetz ist am 6. November 2014 in Kraft getreten und regelt eine Verkürzung der Wartezeit, nach der Asylbewerber*innen und geduldete Ausländer*innen die Ausübung einer Beschäftigung grundsätzlich erlaubt werden kann, auf drei Monate. Bisher konnte Asylbewerber*innen erst nach Ablauf von neun Monaten die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt werden, für Ausländer*innen mit einer Duldung betrug die Wartezeit ein Jahr. Ein Verbot der Beschäftigung gibt es nach Ablauf der Wartezeit nur noch für geduldete Ausländerinnen und Ausländern, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen z.B. wegen beharrlicher Verweigerung der Mitwirkung an der Passbeschaffung oder wegen Identitätstäuschung nicht vollzogen werden können (§ 33 Beschäftigungsverordnung).

Wie in der Vergangenheit werden die vorgesehenen Arbeitsverträge bei der Ausländerbehörde vorgelegt und von dieser an die Zentrale Arbeitsvermittlung der Arbeitsagentur übersandt, welche in den ersten 15 Monaten die sog. Vorrangprüfung durchführt. Diese Vorrangprüfung hat zum Inhalt festzustellen, ob für den Arbeitsplatz andere, „bevorrechtigte“ Arbeitnehmer zur Verfügung stehen. Auch diese Frist wurde erst kürzlich von vier Jahren auf 15 Monate reduziert, so dass Asylbewerber*innen und Geduldete bereits nach drei Monaten Aufenthalt einen Antrag auf Ausübung einer Beschäftigung stellen können und nach 15 Monaten freien Zugang zum Arbeitsmarkt haben.

Ähnliches gilt für die Berufsausbildung:

Auch im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Berufsausbildung gelten sehr kurze Wartezeiten. Asylbewerber*innen ist bereits nach drei Monaten die Aufnahme einer Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf möglich, für Duldungsinhaber*innen bestehen grundsätzlich keine Wartezeiten und eine Vorrangprüfung findet nicht statt.

Diese positive Entwicklung der maßgeblichen Gesetze und Verordnungen wird von der Landeshauptstadt München begrüßt und ermöglicht insbesondere Asylbewerber*innen bereits nach drei Monaten die Aufnahme einer Beschäftigung. Eine Initiative des Oberbürgermeisters ist in diesem Zusammenhang daher nicht erforderlich, zumal in den ersten drei Monaten die landesinterne Verteilung und Zuweisung an die Kommunen erfolgt.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber in den letzten Jahren weitere Möglichkeiten geschaffen, ein Aufenthaltsrecht aus einem zunächst bestehenden unsicheren Aufenthalt heraus zu erlangen, z.B. für beruflich qualifizierte Personen mit Duldung nach § 18a Aufenthaltsgesetz sowie ein Aufenthaltsrecht für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende und ihre Familienangehörige. Über den deutschen Städtetag hat sich die Landeshauptstadt München bei Bund und Land mehrfach dafür eingesetzt, Kindern und Jugendlichen sowie ihren Familienangehörigen einen gesicherten Aufenthalt zu gewähren, sofern sie sich integriert haben.

Ferner befasst sich der Antrag mit der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten gemäß § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Nach dieser Vorschrift sollen zum einen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften Arbeitsgelegenheiten zur Aufrechterhaltung und Betreuung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden. Hier handelt es sich in erster Linie um Reinigungs- und Aufräumarbeiten in den Einrichtungen und den zugehörigen Grünflächen. Diese Tätigkeiten werden in der Landeshauptstadt München schon langjährig, das heißt bereits seit rund 20 Jahren, zahlreich angeboten und von Asylbewerber*innen und Personen, deren Abschiebung ausgesetzt wurde, ausgeübt.

Darüber hinaus sollen aber auch außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften, bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung gestellt werden. Seit 2004 wird auch von dieser Möglichkeit in verschiedenen Sparten gemeinnütziger Arbeit Gebrauch gemacht.

Aufgrund der langjährigen, gut eingespielten Praxis sieht die Landeshauptstadt München auch hier derzeit keinen Handlungsbedarf.

Die beteiligte Gleichstellungsstelle für Frauen hat diese Beschlussvorlage zur Kenntnis genommen.

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Dr. Dietrich, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung II, Herr Stadtrat Schall, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag wird Kenntnis genommen.
2. Der Aufforderung an die Landeshauptstadt München, sich „in allen geeigneten Gremien u.a. über den Bayerischen und den Deutschen Städtetag die Situation der Flüchtlinge hinsichtlich gesetzlicher Regelungen zur erleichterter Arbeitsaufnahme, Ausbildungschancen für Jugendliche und Arbeitsgelegenheiten gem. § 5 AsylbLG einzusetzen“, wird derzeit nicht nachgekommen.
3. Der Antrag Nr. 14-20 / A 00262 von die DIE LINKE und der ÖDP vom 24.09.2014 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in

Dr.Blume-Beyerle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV Kreisverwaltungsreferat - GL/12

zur weiteren Veranlassung.

zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Sozialreferat – Stelle für interkulturelle Arbeit
3. An das Direktorium – Geschäftsstelle des Ausländerbeirats
4. an das Direktorium - Fachstelle gegen Rechtsextremismus
5. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat, HA II/3Sts

Am
Kreisverwaltungsreferat GL/12